

- unveröffentlichte Neufassung -

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den Zentralfriedhof, den Donatsfriedhof und den Friedhof des Stadtteiles Zug (städtische Friedhöfe).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. derjenige, der Antrag auf eine Leistung nach dieser Satzung stellt,
 2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung Nutzungsberechtigte,
 3. wer zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

¹ Zuletzt geändert am 02.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.12.2021

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg vom 09.04.1999, zuletzt geändert am 12.10.2012, außer Kraft.

Anlage (zu § 2)

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Friedhöfe der Stadt Freiberg (Gebührenverzeichnis)

A Grabbenutzungsgebühren

Reihengräber

1	Erdgrab	Liegezeit 20 Jahre	1.260,00 €
2	Urnengrab	Liegezeit 20 Jahre	950,00 €
3	Urnengrab Fötusbeisetzung	Liegezeit 10 Jahre	460,00 €

Wahlgräber

4	Urnenwahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	1.420,00 €
5a	Urnenstelen (bis 2 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre	2.050,00 €
5b	Urnenstelen (bis 4 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre	2.450,00 €
6	Baumgrab (bis 2 Urnen)	Liegezeit 20 Jahre	1.950,00 €
7	Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 10 Jahre	490,00 €
8	Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 20 Jahre	1.010,00 €
9	Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 10 Jahre	630,00 €
10	Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 20 Jahre	1.460,00 €
11	einfaches Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	1.720,00 €
12	Doppeltes Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	2.680,00 €

Gemeinschaftsgräber

13	Urnengemeinschaftsgrab anonym einschließlich 20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	860,00 €
14	Urnengemeinschaftsgrab mit Grabstein einschließlich 20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	1.950,00 €
15	Buchstabengravur für Gemeinschaftsgrabstein	je Buchstabe	6,70 €
16	Erdgemeinschaftsgrab anonym	Liegezeit 20 Jahre	1.250,00 €

	Nachlösungen		
17	Die Pos. 4 bis 12 können nachgelöst werden. Die Gebühr beträgt pro Jahr		
	a) 1/10 der vollen Gebühr	bei Pos. 7 und 9	
	b) 1/20 der vollen Gebühr	bei Pos. 4 bis 6, 8, 10 bis 12	
18	Ruhestätte (bis zu 4 Grabanlagen)	pro Jahr	230,00 €
19	einfaches Urnengrab (Friedhof Stadtteil Zug) (vor Gültigkeit der Satzung vom 02.02.2007 gelöst)	pro Jahr	70,00 €
B Gebühren für Bestattungen und Nebenleistungen			
I. Erdbestattungen			
20	Erdbestattung / Erwachsene		850,00 €
21a)	Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 2. Lebensjahr		95,00 €
21b)	Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 6. Lebensjahr		110,00 €
21c)	Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 13. Lebensjahr		230,00 €
22	Zuschlag für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särgen (> 2,0 m Länge)		90,00 €
23	Zuschlag auf Pos. 20, 21a bis 21c für Sargbestattung in einer Hohlgruft		30 %
24	Zuschlag auf Pos. 20, 21a bis 21c für Sargbestattung mit Trauerfeier am Grab		80,00 €
II. Urnenbeisetzungen			
25	Beisetzung einer Urne		130,00 €
26	Zuschlag auf Pos. 25 für Beisetzung einer Urne in einer Hohlgruft		30 %
27	Zuschlag auf Pos. 25 für Beisetzung einer Urne mit Trauerfeier am Grab		15,00 €
III. Nebenleistungen			
28	Abschiednahme am Sarg (Zentralfriedhof)	je Nutzung	200,00 €
29	Nutzung der Feierhalle (Zentralfriedhof)	je Feier	270,00 €
30	Nutzung des Urnenübergaberaumes	je Nutzung	75,00€
31	Nutzung des Urnenfeierraumes (max. 12 Personen)	je Feier	160,00 €
32	Nutzung der Kühlkammer	je Tag	30,00 €
33	Musikalische Ausgestaltung Originalmusik	je Feier	... 65,00 €
34	Benutzung des Harmoniums	je Feier	5,00 €
35	Musikalische Ausgestaltung Tonträger	je Feier	33,00 €
36	Bereitstellung von Streugrün	je Korb	12,50 €

37	Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens		95,00 €
C Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen			
38	Ausgrabungen von Ascheurnen	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 45
39	Wiederbeisetzung von Ascheurnen o. Angehörige	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 45
40	Wiederbeisetzung von Ascheurnen m. Angehörige		siehe Pos. 25
41	Ausgrabung von Leichen und Leichenresten	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 45
42	Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenresten	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 45
D Sondergebühren			
43	Doppelzeit, wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für Pos. 28 – 31 nicht ausreicht		50 % Zuschlag
44	Frostzuschlag auf Pos. 20, 21a bis 21c, 22 ab 10 cm Frosttiefe		10 % Zuschlag
45	Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet je Arbeitsstunde		
	Einsatz Personal		56,00 € / h
	Einsatz Grabbagger		50,00 € / h
	Einsatz Bestattungsfahrzeug		28,00 € / h
	Einsatz Multicar		48,00 € / h
E Verwaltungsgebühren			
46	Grabmalgenehmigung		
46a)	liegende Steine		20,00 €
46b)	stehende Steine bis 1 m Höhe		21,50 €
46c)	stehende Steine bis 1,50 m Höhe		24,00 €
46d)	Grabtafel in Urnenstelen		20,00 €
47	Genehmigung für gewerbliche Tätige auf dem Friedhof		30,00 €
48	Ausstellung von Graburkunden, Eintragung ins Grab- und Kremationsregister		26,00 €
49	Beisetzungsbewilligung (§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung)		12,50 €
50	Vermittlungsgebühr für fremde Dienstleistungen		10,00 €
51	Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen in den Räumen der Feierhalle, bei Urnenübergabe und Abschiednahme		10,00 €

Auslagen für Gebühren des Amtsarztes, der Gesundheitsämter oder anderer Behörden werden gesondert erhoben.

Freiberg, den 04.11.2016

- Dienstsiegel -

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 25.11.2016
- (2) 1. Änderungssatzung vom 03.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.12.2021